



K U N D M A C H U N G

006/2019

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.12.2019 um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Vizebgm. Patrik Wolf, GV Bruno Falch, GV Simone Nöbl, GR Marco Jordan, GR Thomas Lorenz, GR Julian Mattle, GR Mag. Hartwig Röck, GR Claudia Veiter, GR Dominik Zangerle,

1 a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt mit **9 : 1 Stimmen**, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit den Eheleuten Sophie Aurelia Anne Fuller und Nicholas James Fuller, 51 Spencer Road, SW 20 OQN London, Vereinigtes Königreich, abzuschließen. Dieser Vertrag ist von Bgm. Manfred Matt, Bürgermeister-Stellvertreter Patrik Wolf und einem weiteren Gemeindevorstandsmitglied beglaubigt zu unterfertigen.

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, mit **9 : 1 Stimmen** beschlossen, den vom Raumplanungsbüro Proalp ZT-GmbH ausgearbeiteten Entwurf über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstückes .19, KG Pettneu durch vier Wochen hindurch vom 19.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit **9 : 1 Stimmen** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP ZT-GmbH, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich des Grundstückes .19, KG Pettneu, und zwar:

- Umwidmung von derzeit Kerngebiet § 40(3) in Kerngebiet § 40.3, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl Freizeitwohnsitze: 1

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, das „InfoEck Oberland“ mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2020 bis 2022 zu unterstützen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck wird ermächtigt, den Betrag bei den Abgabenertragsanteilen einbehalten zu lassen.
- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 18.12.2019 auf der Grundlage der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 04.12.2019 über die Festlegung der einheitlichen Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu vom 18.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Pettneu erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald (WW) sowie Schutzwald im Ertrag (SIE) mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 04.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätzen fest.

Die Hektarsätze betragen:

für Wirtschaftswald (WW)	€	22,23 Euro
für Schutzwald im Ertrag (SIE)	€	11,12 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Pettneu, 18.12.2019

Der Bürgermeister:

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 19.12.2019

Abgenommen am: 03.01.2020

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, ab dem Jahr 2020 in der Abfallgebührenordnung beim § 4 lit. a, b, und c und in der Kanalgebührenordnung beim § 3 Ziffer 3 eine **Indexanpassung** durchzuführen.
Somit lauten ab 01.01.2020 diese geänderten Verordnungsbestimmungen wie folgt:

Abfallgebührenordnung

§ 4 Weitere Gebühr

Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Biomüllgebühr, Bauschuttgebühr und Altreifengebühr. Für diese Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr

Für die Entleerung eines bereit gestellten Restmüllbehälters (120l) pro kg

€ 0,51

b) Sperrmüllgebühr

Für die Übernahme und Entsorgung von Sperrmüll beim Recyclinghof pro kg

€ 0,51

c) Biomüllgebühr

Für die Entleerung eines bereit gestellten Biomüllbehälters (25l oder 120l) pro kg

€ 0,27

Kanalbegührenordnung

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALANSCHLUSSGEBÜHREN

3) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt **EUR 5,67 pro m³ der Bemessungsgrundlage** inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sämtliche anderen bestehenden Steuern, Abgaben und Gebühren werden nicht geändert.

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 und den mittelfristigen Finanzplan gemäß nachfolgenden Summen:

Finanzierungshaushalt

	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
2020	€ 7.217.200	€ 7.217.200
2021	€ 6.379.800	€ 6.379.800
2022	€ 4.414.900	€ 4.414.900
2023	€ 4.450.900	€ 4.450.900
2024	€ 3.997.400	€ 3.997.400

Ergebnishaushalt

	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
2020	€ 5.041.900	€ 5.200.400
2021	€ 4.396.200	€ 4.609.500
2022	€ 4.431.300	€ 4.623.200
2023	€ 4.467.300	€ 4.404.100
2024	€ 4.013.800	€ 4.361.000

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 19.12.2019

Abgenommen am: 03.01.2020